## **Landratsamt Passau**



Landratsamt Passau Technische Bauabteilung Domplatz 11 94032 Passau

## Anzeige bei der Errichtung eines Zeltes

Organisationsbezogene Da	iten						
Name Veranstalter/Verein							
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort					
Rechtsform		Registerort			Registernummer		
Personalien des Antragste	llers/als	s Verantwortliche	/r d	er Verans	taltı	ung	
☐ Herr ☐ Frau ☐ Divers							
Titel	vel				Nachname		
Straße, Hausnummer PLZ				Ort			
Telefon (tagsüber erreichbar)				E-Mail			
Handy				Telefax			
Angaben zur Veranstaltun	g						
Ort der Veranstaltung	_						
Straße							
PLZ			Or	Ort			
Sonstige Anmerkungen zum Stan	dort		<u> </u>				
Beginn der Veranstaltung			En	Ende der Veranstaltung			
Zeltart/Anlass							

## Adresse PLZ Ort Prüfstelle: TÜV Süddeutschland Bau- und Betrieb GmbH LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern) Prüfbuch-Nr.: Ablauf der Ausführungsgenehmigung:

Maximale Besucherzahl:

Größe des Zeltes:

Folgende Hinweise sind in eigener Verantwortung zu beachten:					
Das Zelt ist stand- und betriebssicher nach der Ausführungsgenehmigung und den mit Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen aufzustellen, wobei die Prüfbemerkungen zu beachten sind.					
Bei Zelten ab einer Größe von 200 m² muss zum von der Behörde mitgeteilten Abnahmetermin das Prüfbuch vorliegen und dem zuständigen Mitarbeiter der Behörde zur Verfügung gestellt werden.					
Der erforderliche Abstand zu benachbarten Gebäuden mit harter Bedachung auf demselben Grundstück muss mindestens 12 m betragen. Gegenüber der Grundstücksgrenze ist ebenfalls ein Abstand von mindestens 12 m einzuhalten (Art. 30 Abs. 2 BayBO).					
Der Fußboden in den Zelten ist so zu verlegen, dass ein sicheres Begehen des Zeltes gewährleistet ist, insbesondere dürfen keine Stolperstellen vorhanden sein.					
Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar (B1) sein; sie dürfen nur nichtbrennend abtropfen.					
Ausschmückungen aus Laub-/Nadelholz sind nur zulässig, wenn sie frisch oder gegen Entflammen imprägniert sind.					
Abfallbehälter in Zelten und Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dichtschließende Deckel haben.					
Zelte und Räume müssen mindestens zwei gegenüberliegende Ausgänge unmittelbar ins Freie haben. Die Ausgänge müssen als Rettungswege gekennzeichnet sein. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen.					
Der Zugang zu den Ausgängen/Notausgängen ist in erforderlicher Breite, entsprechend der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten, freizuhalten.					
Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.					
Feuerlöscher sind in ausreichender Zahl an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die nach DIN 4066 zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.					
Zufahrten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge sind stets freizuhalten.					
Podien und Bühnen und andere Anlagen, die höher als 20 cm sind und von Besuchern oder Zuschauern benutzt werden, müssen ausreichend fest und mindestens 1 m hoch umwehrt werden.					
Die Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten in der gültigen Fassung ist ausnahmslos zu beachten. Sie ist im Internet unter:					
www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV267724 zu finden.					
Persönliche Anmerkungen zu den vorangegangenen Hinweisen					
Zusätzliche Anmerkungen					

Ort, Datum	Unterschrift

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter http://www.landkreis-passau.de/meta/datenschutzerklaerung/ abrufen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@landkreis-passau.de oder 0851/397-1771.